

Einführung Zivilrecht

28. Stunde

Die Forderungsabtretung

A. Stoff zur selbständigen Vor- und Nachbereitung

Recht der Forderungsabtretung: §§ 398-413; speziell zu den diversen Konstellationen betr. § 406 BGB: Bacher JA 1992, 237

B. Anschauungsfälle

1. G hat eine Forderung in Höhe von 1.000,- € gegen S. X hat eine Forderung über 1.000,- € gegen G. G und X kommen überein, dass G seine Forderung gegen S an X abtritt. Welche Rechtslage ergibt sich daraus?
2. A hat eine Forderung gegen S in Höhe von 10.000,- € . Diese überträgt A für 8.000,- € an N ohne Wissen des S. Am Fälligkeitstag zahlt S an A. Wie ist die Rechtslage? Welche Ausgleichsbeziehungen ergeben sich zwischen A und N? – siehe BGHZ 102, 68.
3. Altgläubiger A tritt seine am 01.05. fällige Forderung gegen S am 01.06. an Neugläubiger N ab, wovon S am 01.07. erfährt. Am 28.06. erwirbt S eine fällige Gegenforderung gegen A, die er zur Aufrechnung benutzen will. Zulässig?

4. Wie ist die Rechtslage im vorangegangenen Fall, wenn die von S erworbene Gegenforderung gegen A erst am 05.07. fällig wird? – ähnlich BGHZ 19, 1053

C. Disposition der 28. Stunde

Die Forderungsabtretung (Zession)

I. Grundlagen des Abtretungsrechts

II. Besondere Arten der Abtretung

1. Sicherungsabtretung
2. Inkassoabtretung
3. Exkurs: Einziehungsermächtigung
4. Zession (solvendi causa)

III. Abtretbarkeit zukünftiger Forderungen

IV. Abtretungsausschlüsse

1. § 399 Fall 1
2. § 399 Fall 2 (pactum de non cedendo)

V. Schuldnerschutz bei der Abtretung

1. Einwendungserstreckung nach § 404
2. Redlichkeitserwerb der Leistungsfreiheit nach § 407
3. Erhaltung der Aufrechnungsmöglichkeit nach § 406
 - a) Konstellation 1: Aufrechnung – Abtretung – Kenntniserlangung (§ 404)
 - b) Konstellation 2: Abtretung – Aufrechnung – Kenntniserlangung (§ 407)
 - c) Konstellation 3: Abtretung – Kenntniserlangung – Aufrechnung (§ 406)